



**BOHNER
ALTMETALLE**

Königsberger Straße 234a
40231 Düsseldorf

Fon 0211. 21 33 56
Fax 0211. 21 98 81
Mail info@boehner-altmetalle.de
Web www.boehner-altmetalle.de

Geschäftsführer: Robert Böhner
HRB 3856 Düsseldorf
Str.-Nr. 133/5808/0017

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER BÖHNER ALTMETALLE GMBH

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung ohne Vorbehalt annehmen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung für den jeweiligen Einzelvertrag.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen gem. §14 BGB oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (§ 310 Abs. 1 BGB).

2. ANGEBOT

- 2.1 Unsere Bestellung ist freibleibend, wenn sie vom Lieferanten nicht innerhalb einer Frist von 3 Werktagen rechtsverbindlich bestätigt worden ist.
- 2.2 Für die Einkäufe von FE-Schrotten gelten ergänzend die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Stahlschrott“, herausgegeben von der Bundesvereinigung deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e. V. in der jeweils gültigen Fassung. Daneben gelten auch die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von Gussbruch und Gießereistahlschrott“ in der jeweils gültigen neuesten Fassung, herausgegeben von der Bundesvereinigung deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V. Für den Einkauf von NE-Metallen gilt darüber hinaus ergänzend die vom Verein deutscher Metallhändler e.V. herausgegebenen Usancen des Metallhandels.



BOHNER
ALTMETALLE

3. PREISE, QUALITÄTS-, GEWICHTS- UND MENGENERMITTLUNG

- 3.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart ist, schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ ein. Eventuelle Verpackungen sind vom Lieferanten mitzunehmen. Zur Rückgabe einer Verpackung sind wir ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet.
- 3.2 Für die Abrechnungen sind Empfangsgewicht und –befund nach unserer Messung und Ermittlung maßgebend. Soweit die Abrechnung aufgrund der Mengen- und Materialangaben des Lieferanten erfolgt, erfolgt diese Abrechnung unter Vorbehalt. Der Lieferant garantiert, dass die von ihm getätigten Angaben zum Material und seiner Zusammensetzung richtig und zutreffend sind.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 4.1 Zahlungsziel ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, 14 Tage nach Eingang und Gutbefund. Leisten wir auf unsere Bestellung Anzahlungen oder Vorauszahlungen, so wird uns die bestellte Ware bereits bei Aussonderung oder Bereitstellung zum Versand sicherungsübereignet. Unser Recht, zusätzliche oder geeignete Sicherheiten zu verlangen, bleibt unberührt.
- 4.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

5. LIEFERZEIT UND LIEFERVERZUG

- 5.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 5.3 Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.

6. GEFAHRÜBERGANG – DOKUMENTE

- 6.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus an unseren Firmensitz zu erfolgen.
- 6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle Versandpapiere und Lieferscheine vollständig auszufüllen.



BOHNER
ALTMETALLE

7. MÄNGELUNTERSUCHUNG UND MÄNGELHAFTUNG

- 7.1 Wir sind verpflichtet, die gelieferte Ware innerhalb einer Frist von 8 Arbeitstagen auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu untersuchen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- 7.2 Die Lieferungen haben der EU-Abfallverbringungsverordnung und sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften zu entsprechen. Soweit entsprechende Zertifikate vorgeschrieben oder üblich sind, werden sie mit übergeben. Dem Lieferanten obliegt die Sicherstellung der vereinbarten Sortenreinheit sowie die Einhaltung und Überwachung sämtlicher hierfür bestehender gesetzlicher Deklarations- und Nachweispflichten.
- 7.3 Der Lieferant trägt die Verantwortung für die Herkunft der Ware und für etwa enthaltene Fremdstoffe und Verunreinigungen. Ob diese abfallrechtlich zulässig sind oder nicht, ist unerheblich. Der Lieferant erklärt, dass bei sämtlichen Lieferungen die Ware auf das Vorhandensein von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen, geschlossenen Hohlkörpern, radioaktiven Stoffen und umweltgefährdenden Stoffen geprüft worden ist. Er garantiert die Freiheit von derartigen Stoffen.
- 7.4 Es darf keine Vermischung mehrerer Sorten vorgenommen werden.
- 7.5 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Nach unserer Wahl können wir vom Lieferanten Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache verlangen. Das Recht auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 7.6 Ist der Lieferant mit der Mängelbeseitigung in Verzug, sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten diese selbst vorzunehmen.
- 7.7 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.



BOHNER
ALTMETALLE

8. SCHUTZRECHTE DRITTER

- 8.1 Der Lieferant garantiert, dass seine Lieferung Rechte Dritter nicht verletzt und die Lieferung nicht aus strafbaren Handlungen stammt.
- 8.2 Nimmt uns ein Dritter dieserhalb in Anspruch, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen. Die Verjährungsfrist für derartige Ansprüche beträgt mindestens 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, sofern gesetzlich nicht eine längere Frist vorgesehen ist.

9. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN

- 9.1 Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung darf der Lieferant seine vertraglichen Verpflichtungen nicht übertragen und auch seinen Vertragsanspruch weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten.
- 9.2 Der Lieferant ist zur Aufrechnung oder Zurückhaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen wie seine Verpflichtung, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder von uns anerkannt und fällig sind.

10. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

- 10.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf.
- 10.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt vielmehr eine Regelung, die dem von den Parteien Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.